

OE: 61.12
Sachbearbeiter-in: Ullrich

Telefon: 168-43109

Projekt (Vorhaben):

Bezeichnung: **Telefunken Areal**Standort-Adresse: **Bückeburger Alle / Göttinger Chaussee**Aktenzeichen: **B-Plan 1646****Vorprüfung im Einzelfall nach §§ 3c UVPG bzw. § 3 NUVPG (Screening)¹**

– 3 Seiten –

1. Merkmale des Vorhabens: Projektkriterien (zunächst unabhängig vom vorgesehenen Standort)

Kriterien	knappe Aussagen dazu	+ O –
1.1 Größe des Vorhabens	43000 m ²	–
1.2 Nutzung und Gestaltung der abiotischen Schutzgüter Wasser, Boden, Natur und Landschaft	Das Plangebiet wird heute gewerblich genutzt. Boden, Natur, Wasserhaushalt und Landschaft sind durch diese Nutzung geprägt, hinsichtlich der Abfallerzeugung und der Umweltbelastung, ebenso hinsichtlich der Unfallrisiken ergeben sich keine Änderungen, da Vorhaben und Erweiterungen von Vorhaben hinsichtlich ihrer Nutzungsarten im Sinne des § 34 BauGB bereits zulässig wären.	–
1.3 Abfallerzeugung	keine	–
1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen	Durch die Ausweisung von Gewerbegebiet werden besonders störende industrielle Nutzungen hier ausgeschlossen.	–
1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	keine	–
sonstige erhebliche Merkmale des Projekts mit Bezug zu den Schutzgütern² einschl. ihrer Wechselwirkungen	Das konkrete Vorhaben umfasst eine Reihe mehrgeschossiger Bürogebäude sowie ein Parkhaus. Der Bebauungsplan ermöglicht gegenüber der derzeitigen Situation höhere Gebäude und größere Gebäudekubaturen.	–
Kumulierung mit anderen Projekten³	Durch den Bebauungsplan wird der Einzelhandel eingeschränkt und mit Festsetzungen von Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern darauf hingewirkt, dass an städtebaulich und naturräumlich sinnvoller Stelle der Anteil an Grünflächen zunimmt.	–

2. Standort des Projekts: Standortkriterien (ökologische Empfindlichkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich)

Kriterien:	Quelle ⁴	knappe Aussagen dazu		+ O –
2.1 Nutzungskriterien: bestehende Nutzung des Gebietes als Fläche für		liegt vor:		–
		nein	ja: ggf. Name oder Besonderheiten	insgesamt ⇒
- Siedlung und Erholung	61, 67.7	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen	67.7, UNB ⁵	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzungen	61, 66.5	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Das Gebiet wird derzeit durch Gewerbebetriebe und Verwaltungen genutzt, im Plangebiet befindet sich außerdem die Straße "Göttinger Chaussee" und "Bückeburger Allee" (B65).	
- Verkehr	61.15	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Ver- und Entsorgung	68.34, SWH ⁶	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- sonstige Nutzungen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

¹ Fragen an die U.V.P.-Leitstelle: Tel. (0511) 168-46594, eMail: Rainer.Konerding@Hannover-Stadt.de² Menschen, Tiere und Pflanzen; Boden Wasser, Luft, Klima, Landschaft; Kultur- und sonstige Sachgüter³ Bereits realisierte Bauten und Anlagen sind nicht Projekte in diesem Sinn⁴ Fachbereiche und Betriebe der Stadtverwaltung sind mit den seit 1.2.2003 geltenden Organisationseinheiten angegeben⁵ UNB = Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Untere Naturschutzbehörde⁶ SWH = Stadtwerke Hannover AG

Kriterien:	Quelle ⁴	knappe Aussagen dazu		+ O -
2.2 Qualitätskriterien: Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit⁷ von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes	67.7, 68.41, UNB	Durch die sehr weitgehende Versiegelung ist die Regenerationsfähigkeit gering. Gebiete, die zur Bewahrung der Natur oder des Wasserhaushalts besonderem Schutz unterliegen, befinden sich nicht im Plangebiet. Hinsichtlich der Versiegelung und Begrünung strebt die Planung eine Verbesserung gegenüber dem Bestand an.		-
2.3 Schutzkriterien: Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes:		liegt vor:		-
		nein	ja: ggf. Name oder Besonderheiten	insgesamt ⇒
a) Natura 2000: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) ⁸ oder europäische Vogelschutzgebiete ⁹ gem. §§ 19a f. BNatSchG	ONB ¹⁰	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Achtung: Ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 19c BNatSchG durchzuführen?	
b) Naturschutzgebiete gem. § 24 NNatG oder Nationalparke gemäß § 25 NNatG ¹¹ (außerhalb von lit. a)	ONB ¹²	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
c) Landschaftsschutzgebiete gem. 26 NNatG (auch: Biosphärenreservate gem. §§ 14a, 15 BNatSchG)	67.7 ¹³ , UNB ¹⁴	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
d) gesetzlich geschützte Biotope gem. §§ 28a und 28b NNatG	67.7, UNB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
e) Kompensationsflächen nach Naturschutzrecht	67.1 ¹⁵			
f) Wasserschutzgebiete gemäß §§ 48 ff. NWG (auch: geschützte Heilquellen gem. §§ 142 f. NWG)	OWB ¹⁶	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
g) Gebiete, in denen die in den Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (z. B. Bodenschutzkriterien)	67.12, UBB ¹⁷	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
h) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Wohnschwerpunkte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG	61.15	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

⁷ Regenerationsfähigkeit: Wie gut wird die Natur – ggf. mit Hilfe von Kompensationsmaßnahmen – in der Lage sein, die mit dem Projekt verbundenen Eingriffe auszugleichen?

⁸ Hinweis: Bei FFH-Gebieten kommt darauf an, dass sie nicht in ihren Erhaltungszielen beeinträchtigt werden. Dies kann aber auch durch Vorhaben außerhalb des eigentlichen FFH-Gebiets der Fall sein (z. B. über Luftpfad, Grundwasser oder Fließgewässer). Deshalb sind ggf. neben dem „hannoverschen“ FFH-Gebiet *Gaim-Bockmerholz* auch die benachbarten FFH-Gebiete, z. B. *Aller - untere Leine - untere Oker* zu betrachten.

⁹ Hinweis: Zzt. (Anfang 2003) gibt es in Hannover keine europäischen Vogelschutzgebiete, das nächste ist *Steinhuder Meer*.

¹⁰ ONB = Bezirksregierung Hannover, Dezernat 503, Obere Naturschutzbehörde
Daten im Internet: <http://naturschutz.br-h.niedersachsen.de/dez503/framesch.html>; von hier aus einzelne Gebiete abrufen.
Demnächst auch ohne besondere Internet-Berechtigung von der Intranet-Startseite aus: www.bezirksregierung-hannover.de ⇒ Home ⇒ Umwelt & Ernährung ⇒ Naturschutz ⇒ Natura 2000 - Gebiete ⇒ FFH-Gebiete; diese können dann einzeln nach verschiedenen Kriterien aufgerufen werden

¹¹ Hinweis: Zzt. (Anfang 2003) gibt es im Regierungsbezirk Hannover keine Nationalparke

¹² Daten im Internet: <http://naturschutz.br-h.niedersachsen.de/dez503/framesch.html>; von hier aus einzelne Gebiete abrufen.
Demnächst auch ohne besondere Internet-Berechtigung von der Intranet-Startseite aus: www.bezirksregierung-hannover.de ⇒ Home ⇒ Umwelt & Ernährung ⇒ Naturschutz ⇒ Naturschutzgebiete ⇒ NSG im Regierungsbezirk; diese können dann einzeln nach verschiedenen Kriterien aufgerufen werden

¹³ s. auch Schriftenreihe kommunaler Umweltschutz, Heft Nr. 34: Landschaftsschutzgebiete der Stadt Hannover, Hrsg. LHH 2001. Anzufordern bei 67.04

¹⁴ Daten im Internet unter http://www.region-hannover.de/deutsch/umwelt/natursch/lan_schu.htm (von der Intranet-Startseite aus erreichbar) – statistische Liste der Landschaftsschutzgebiete in der Region Hannover, ohne Flächenbezug

¹⁵ Daten im Intranet: interaktives Kataster http://intranet1/seite_betriebe/index.html, oder von der Intranet-Startseite: ⇒ Fachbereiche und Betriebe ⇒ Informationen aus dem Dezernat VII ⇒ Kompensationsflächenkataster

¹⁶ Daten im Internet über Geoserver der Bezirksregierung Hannover: <http://www.gis-br-h.niedersachsen.de/cms/index.html>, auch über www.bezirksregierung-hannover.de ⇒ Home ⇒ Umwelt & Ernährung ⇒ Wasserwirtschaft ⇒ Schutz des Wassers ⇒ Wasserschutzgebiete bzw. Schutz vor Wasser ⇒ Überschwemmungsgebiete

¹⁷ UBB = Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde

Kriterien:	Quelle ⁴	knappe Aussagen dazu		+ O -
i) Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	61.31	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Baudenkmale sind nicht vorhanden.	
- Waldgebiet außerhalb von lit. a bis c (z. B. Kronsberg)	67.8, UWB ¹⁸	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- nach Baumschutzsatzung geschützte Bäume oder Sträucher	67.7	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Entlang der Bückeburger Allee sind einige Geschützte Bäume vorhanden.	
sonstige ökologische Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebiets	eigene Erkenntnisse ¹⁹	Das Gebiet befindet sich in der Landeshauptstadt Hannover und damit an einem zentralen Ort. Im Gebiet selbst befinden sich keine Wohnungen. Durch Festsetzungen (eingeschränktes GE) wird sichergestellt, dass die benachbarten dicht bebauten Wohngebiete nicht unzutraglich durch die Nutzung belastet werden.		-

3. Potenzielle Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt

unter besonderer Berücksichtigung folgender Punkte (keine abschließende Aufzählung):

- 3.1 dem Ausmaß der Auswirkungen (geografisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 3.5 der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.“

Standortkriterien	Nutzungskriterien	Qualitätskriterien	Schutzkriterien	sonstige ökologische Empfindlichkeit des Gebiets
Größe	Durch die Planung selbst entstehen keine negativen Umweltauswirkungen, da die festgesetzte gewerbliche Nutzungsart, deren Änderung oder Ergänzung auch ohne Bebauungsplan gem. § 34 BauGB möglich ist. Das Ausmaß, die Dauer, die Wahrscheinlichkeit und Reversibilität und die Schwere der – auch weiterhin möglichen – Auswirkungen kann konkret nicht benannt werden, da Vorhaben unterschiedlichster Art in Gewerbegebieten möglich sind. Die Obergrenze der Belastung wird definiert durch die gesetzlichen Grundlagen, die für die jeweiligen Gebietskategorien gelten. Als konkretes Projekt sind an diesem Standort eine große Anzahl Büros und Verwaltungen geplant. Diese haben geringere Umweltauswirkungen als die bisher hier vorhandenen Nutzungen. Der zu erwartende Ziel- und Quellverkehrs wird durch die Planung so geführt, dass durch die Zunahme keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Negative Auswirkungen über das bereits gem. § 34 BauGB mögliche Maß werden durch die Planung nicht ermöglicht. Der Plan führt langfristig zu einer Erhöhung des Grünanteils. Insofern führt er absehbar zu einer Verbesserung der Umwelt gegenüber der Situation, die ohne Planung besteht oder eintreten könnte.			
Nutzung und Gestaltung von abiotischen Schutzgütern				
Abfallerzeugung				
Umweltverschmutzung und Belästigungen				
Unfallrisiko				
sonstige erhebliche Merkmale des Projekts				
Kumulierung mit anderen Projekten				

4. Zusammenfassendes Ergebnis

Es ist nicht zu erwarten, dass die Realisierung des Vorhabens *erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen* haben wird.

Eine UVP nach dem UVPG²⁰ / NUVPG²¹ ist erforderlich nicht erforderlich

Namenszeichen	ggf. Sichtvermerk d. Vorgesetzten Zeichen Datum	Kopie/eMail an UVP-Leitstelle am	der Öffentlichkeit zugänglich gemacht durch	ggf.: Auslegung vom - bis	z. d. A. am

© X/2000 - I/2003 Landeshauptstadt Hannover, U-V-P-Leitstelle im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün (R. Konerding)

¹⁸ UWB = Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Untere Waldbehörde

¹⁹ Zeile für sonst nicht zuordbare Erkenntnisse, denn die Aufzählung ist nach dem Gesetzeswortlaut nicht abschließend.

²⁰ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914)

²¹ Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), eingeführt durch das Gesetz zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften zum Umweltschutz vom 5. September 2002 (Nds. GVBl. S. 378)